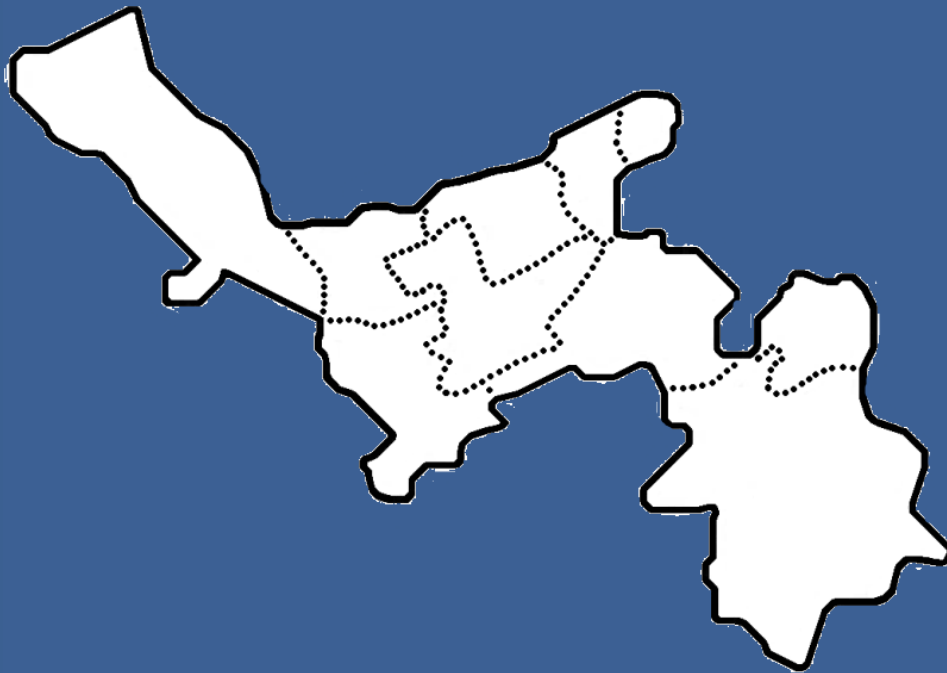


Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung im Landkreis Mainz-Bingen



Gültig ab 01.01.2023

Präambel

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklungen erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

(§11 Abs. 1 SGB VIII)

Auf dieser Basis ist es Ziel der „Kreisrichtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung“, die vielfältigen Angebote von Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, sowie kommunaler und verbandlicher Jugendarbeit im Kreis Mainz-Bingen nachhaltig zu unterstützen, bei denen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und/oder junger Erwachsene im Mittelpunkt der Planungen und Durchführungen stehen.

Hierzu stellt der Kreis im Rahmen seiner Möglichkeiten und der gesetzlichen Erfordernisse Haushaltsmittel für alle nachfolgend definierten Förderbereiche der Jugendarbeit zur Verfügung.

Förderungsbereiche

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte

- 1) der sozialen Bildung und Freizeit,
- 2) der politischen Jugendbildung, der Medienpädagogik und der Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher
- 3) Projekte und internationale Jugendbegegnungen

Außerdem gefördert wird

- 4) der Einsatz pädagogischer Helfer
- 5) die Förderung von Jugendtreffs und die Renovierung von Jugendräumen und das Betreuungspersonal in Jugendtreffs
- und 6) die Anschaffung von Material

Förderungsausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind derzeit:

- alle Veranstaltungen mit privatem, kommerziellem, berufsförderndem, parteipolitischem, rein religiösem oder mit überwiegend leistungsorientiertem Charakter
- schulische Veranstaltungen,
- alle Veranstaltungen die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen,
- alle Veranstaltungen, die von einer Schule selbst, einer Kindertagesstätte oder einem Verein, der zur Förderung der zuvor genannten Einrichtungen dient, organisiert werden
- prinzipiell alle Teilnehmer die nicht mit ihrem 1.Wohnsitz im Landkreis Mainz-Bingen gemeldet sind,
- alle Antragsteller, die keine Vereinbarung auf Grundlage des §72a SGB VIII mit dem für sie zuständigen Jugendamt geschlossen haben.
(Antragsteller, die noch keine Vereinbarung gem. §72a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt geschlossen haben, erhalten eine Frist von 12 Wochen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung den Nachweis des Beitritts nachzureichen, sofern Sie die Absicht äußern, einer Rahmenvereinbarung gegenüber dem zuständigen Jugendamt beizutreten.)

Nicht antragsberechtigt sind:

- Träger, deren Arbeitsschwerpunkt im Rahmen der Schule liegt
- Träger, die Leistungen des SGB beziehen und darüber gefördert werden

sowie alle Maßnahmen

- mit weniger als 5 Teilnehmern, mit der in der Richtlinie angegebenen Altersgrenzen
 - bei denen der Betreuungsschlüssel von in der Regel 5 Teilnehmer je Gruppenleiter /pädagogischer Helfer nicht eingehalten wird,
 - bei denen ein Bagatellbetrag von weniger als 10 Euro ausgezahlt werden müsste
- oder**
- zu denen in der Antragstellung wider besseren Wissens falsche Angaben gemacht wurden.

Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Landkreis Mainz-Bingen
 Tabellarische Kurzübersicht
 Stand: 01.01.2023

Art der Veranstaltung	Dauer in Tagen	TEILNEHMER (TN)		Sonstiges	Zuschuss pro Tag und TEILNEHMER
		TN-ZAHL	TN-Alter in Jahren		
Soziale Bildung und Freizeit	1 - 21	mind. 5	7 - 27	TN ab 18: Förderung nur wenn Azubi oder kein festes Einkommen	4,00 EUR
					Tagesveranstaltungen / Freizeiten am Wohnort (Ortsgemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde) 2,50 EUR*
Politische Jugendbildung	ab 1	mind. 5	12 - 27	Veranstaltungen bis 2 Stunden	2,00 EUR
			7 - 21	Veranstaltungen bis 4 Stunden Programm	3,00 EUR *
			ab 14 (bis max. ¼ der TN ab 12)	Veranstaltungen bis 6 Stunden Programm Mehrtägige Lehrgänge - mind. 6 Stunden Programm tägl. - An/Abreisetag min. 2 Stunden Programm tägl. Kosten für Referentinnen/Referenten pro Tag 2/3 der Kosten und max. 4 Zeitstunden	4,00 EUR 6,00 EUR *
Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher					max. 90,00 EUR / Stunde (max. 4 Std.)
Einsatz pädagogischer Helfer und Ehrenamtlicher (PH)	1 - 9	mind. 5	ab 16	Je angefangene 5 TN oder je angefangene 4 Behinderte TN ein PH Je PH und Tag	7,00 EUR 10,00 EUR (mit JuLeiCa)

Projekte und internationale Jugendbegegnungen	Geschlechtsspezifische Projekte finden eine besondere Beachtung und werden bevorzugt bezuschusst. Nicht zuwendungsfähige Kosten: Verpflegung und Übernachtung, allgemeine Verwaltungskosten, eigene Räumlichkeiten, eigenes Personal, Eintrittsgelder, Anschaffungskosten zur Ausstattung des Veranstaltungsorts	max. 75% der zuwendungsfähigen Kosten	
		Zuschuss bis 1.000,00 EUR	<ul style="list-style-type: none"> Antragsfristen 4 Wochen vorher Entscheidung durch Verwaltung
		Zuschuss über 1.000,00 EUR	Beschluss durch JHA

Anschaffung von Material (75 % des Anschaffungspreises / Mindestanschaffungswert 75 EUR)	
Material zur Freizeitpflege	Zeitlagermaterial und Sport- und Großspielgeräte, Lehrbücher und Literatur, Werkzeug und Geräten zum Werken und Basteln, Unterhaltungsspielen und Farben max. 750 EUR pro Jahr
audiovisuelle Geräte	z.B. Musikanlage, Video-Beamer, Digital-Kamera, PC max. 500,00 EUR pro Jahr

Einrichtung von Jugendtreffs	- Vorlage einer Konzeption und Finanzierungsplan - Fachlichkeit ist zu gewährleisten 2.000,00 EUR pro Jahr mit einer Öffnungszeit von mind. 5 Std./Woche 4.000,00 EUR pro Jahr mit einer Stelle von mind. 0,5 VZÄ
Renovierung von Jugendräumen	- die Räume stehen mind. 2 Jahre für Zwecke der außerschulischen Jugendbildung zur Verfügung 75% der nachgewiesenen Materialkosten max. 2.000,00 EUR
Personalkosten-zuschuss	- Vorlage eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses <ul style="list-style-type: none"> Pädagogisch qualifiziertes Personal 50% der Bruttolohnkosten bzw. max. 2.000,00 EUR pro Jahr für geringfügige Beschäftigung 50 % der Bruttolohnkosten bzw. max. 4.000,00 EUR pro Jahr für Stellen mit mind. 0,5 VZÄ

„ * „ Sozial Benachteiligte werden mit dem doppelten Tagessatz gefördert.
Für alle Richtlinien gilt : Bagatellbeträge unter 10 EUR gelangen nicht zur Auszahlung !
Wer offensichtlich wider besseres Wissen falsche Angaben macht, kann von der Förderung ausgeschlossen werden !

1. Soziale Bildung und Freizeit

Förderungsrahmen

Gefördert werden mit Übernachtungen verbundene Wanderfahrten, Lager und Freizeiten. Die Maßnahmen müssen außer der Gruppenleitung mindestens 5 Teilnehmende von 7 bis 27 Jahren umfassen.

Förderungsumfang

Für Teilnehmende aus dem Landkreis Mainz-Bingen beträgt der Kreiszuschuss bei mindestens 2, höchstens 21 zusammenhängenden Tagen 4,00 EUR je Tag und Teilnehmende. Sozial Benachteiligte Teilnehmende werden mit 8,00 EUR gefördert.

An- und Abreisetag werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der An- und Abreise voll bezuschusst.

Einschränkungen

Für volljährige Teilnehmende wird nur dann ein Kreiszuschuss gewährt, wenn sie keine regelmäßigen Einkünfte aus einem festen Arbeitsverhältnis beziehen oder sich in Ausbildung befinden (Schüler, Studenten, Auszubildende). Der Antragsteller hat hierüber einen Nachweis zu führen.

Antragsverfahren

Der vollständig ausgefüllte und aktuelle Antragsvordruck zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ist, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen.

Freizeit am Ort / Tagesveranstaltung

Liegt die Übernachtungsstätte innerhalb der gleichen Ortsgemeinde / Verbandsgemeinde/ Stadt in der auch der Antragsteller/die antragstellende Gruppe ihren regulären Wirkungsbereich, den Raum für regelmäßige Zusammenkünfte oder die postalische Anschrift hat, beträgt der Kreiszuschuss für Teilnehmende mit der in der Richtlinie angegebenen Altersgrenze dann 2,50 EUR je Tag und Person. Sozial benachteiligte Teilnehmende werden mit 5,00 EUR gefördert (siehe auch Seite 18)

Bezuschusst werden auch Tagesveranstaltungen ohne Übernachtungen mit mindestens 6 zusammenhängenden Stunden und mindestens 5 Teilnehmenden im Alter von 7 - 27 Jahren.

Dem Antrag muss ein Flyer, Ausschreibung, Plakat, o.ä. als Dokument zum Nachweis der Veranstaltungszeiten beigelegt werden.

Querverweis

Der Einsatz Ehrenamtlicher / pädagogischer Helferinnen bzw. Helfern (PH) wird ebenfalls gefördert (siehe Seite 12).

2. Politische Jugendbildung, Medienpädagogik und Aus-/Weiterbildungslehrgänge

Förderungsrahmen

Gefördert werden Tagesveranstaltungen und Veranstaltungen mit Übernachtungen, die

- der **politischen Jugendbildung** dienen, d.h. staatsbürgerliche oder sozialpolitische Bildung der Jugend im Alter von 12 bis 27 Jahre. Der Begriff "sozialpolitische Bildung" schließt auch Schulentage ein. Die Lehrgänge und Seminare müssen mindestens 5 Teilnehmende umfassen.
- **Medienpädagogik** als Schwerpunkt haben. Ziel der Maßnahmen muss sein, den Umgang mit Medien zu erlernen, um so die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu erweitern. Maßnahmen sind Schulungen im Umgang mit Medien. Nicht gefördert werden Maßnahmen, bei denen Filmvorführungen im Vordergrund stehen oder bei denen zeitlich wiederkehrende Medienprodukte hergestellt werden.
- **jugendpflegerische und jugendpolitische Themen behandeln und der Aus- und Weiterbildung** von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen. An der Maßnahme müssen neben der Gruppenleitung mindestens 5 Personen teilnehmen; sie müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bis zu einem Viertel der Teilnehmenden können auch im Alter von 12 und 13 Jahren sein.

Förderungsumfang

Zuschussfähig sind und gefördert werden Teilnehmende mit einem Kreiszuschuss bei Veranstaltungen

- bis 2 Std. in Höhe von 2,00 EUR
- bis 4 Std. in Höhe von 3,00 EUR
- bis 6 Std. in Höhe von 4,00 EUR
- **Mehrtägige Veranstaltungen (mit Übernachtung und mind. 6 Stunden Programm pro Tag) in Höhe von 6,00 EUR**
An- und Abreisetag gelten als Schulungstage, wenn das Programm je mindestens 2 Zeitstunden umfasst und die Veranstaltung auf mind. 3 aufeinanderfolgende Tage angelegt ist.

Antragsverfahren

Der vollständig ausgefüllte aktuelle Antragsvordruck der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist zusammen mit dem durchgeführten Programm, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen.

Kosten von Referentinnen und Referenten

Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der politischen Jugendbildung und der Medienpädagogik gewährt der Kreis Zuschüsse zu den Kosten für Referentinnen und Referenten.

Gefördert werden Kosten, wenn

- Themen behandelt werden, die besondere Fachkenntnisse erfordern,
- und die Referentinnen oder Referenten nicht haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des antragstellenden Verbandes sind.
die Referentinnen und/oder Referenten keine Teilnehmer/innen sind.

Der einheitliche Förderbetrag für die Referentenkosten pro Tag beträgt zwei Drittel der Kosten maximal 90,00 EUR pro Zeitstunde. Es können höchstens 4 Zeitstunden und maximal 2 Referent/innen berechnet werden.

Antragsverfahren

Der vollständig ausgefüllte aktuelle Antragsvordruck der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist zusammen mit dem durchgeführten Programm, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen.

3. Projekte und internationale Jugendbegegnungen

Förderungsrahmen Projekte

Gefördert werden Projekte, die der außerschulischen Jugendbildung neue Ideen, Anregungen und Impulse geben und modellhaften, innovativen Charakter haben, insbesondere geschlechtsspezifische Angebote und Angebote zur Partizipation junger Menschen.

Förderungsrahmen internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über Grenzen hinweg erbringen.

Die deutschen Teilnehmenden sollen hierzu über die Verhältnisse (politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell) im Partnerland schon vor Beginn der Maßnahme ausreichend informiert werden.

Zwischen den deutschen und den ausländischen Partnerinnen und Partnern muss rechtzeitig ein Programm vereinbart werden, das Auskunft über Art und Weise sowie Ablauf der Begegnung gibt.

Die Maßnahmen müssen außer der Gruppenleitung mindestens 5 Teilnehmende von 12 bis 27 Jahre umfassen.

Förderungsumfang

Es werden bis zu 75% der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst.

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

- Allgemeine Verwaltungskosten
- Kosten für eigene Räumlichkeiten und Personal, außer Referent/innen
- Eintrittsgelder
- Anschaffungskosten zur Ausstattung des Veranstalters

Antragsverfahren / - fristen

Anträge zur Projektförderung sind mit der Vorlage einer Konzeption und einem Finanzierungsplan zu stellen.

Projekte mit einem Zuschussbedarf über 1.000,00 EUR müssen in einer Jugendhilfeausschusssitzung vorgestellt und beschlossen werden.

Für Projekte mit einem Zuschussbedarf bis 1.000,00 EUR muss der Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme ist ein Projektbericht und ein Nachweis über Einnahmen und Ausgaben der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vorzulegen.

Vergabeverfahren

Geschlechtsspezifische Projekte finden in der Förderung besondere Beachtung und werden bevorzugt gefördert.

Über die Anträge über 1000,00 EUR entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Über alle Anträge und Förderungen wird dem Jugendhilfeausschuss berichtet.

Querverweis

Der Einsatz Ehrenamtlicher / pädagogischer Helferinnen bzw. Helfern (PH) bei internationalen Jugendbegegnungen wird ebenfalls gefördert (siehe Seite 12).

4. Einsatz von Ehrenamtlichen / pädagogischer Helferinnen und Helfer

Förderungsrahmen

Gefördert wird der Einsatz von Ehrenamtlichen / pädagogischen Helferinnen und Helfern (PH), bei Maßnahmen zur „Sozialen Bildung und Freizeit“, der „politischen Jugendbildung“, sowie der „Medienpädagogik“.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen in 1 bis 9 zusammenhängenden Tagen durchgeführt werden.*

Die Förderung kann für alle Personen gewährt werden, die weder hauptberuflich, noch als Praktikanten/Praktikantinnen oder Honorarkräfte beim Antragsteller tätig sind.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die PHs

- bei Beginn der Maßnahme das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- auf ihre Betreuungsaufgabe vorbereitet sind
- und ggf. als Jugendliche durch geeignete volljährige Verantwortliche im Einsatz angeleitet werden.

Förderungsumfang

Für je angefangene 5 Teilnehmende kann ein PH mit 7,00 EUR je Tag gefördert werden. Nehmen junge Menschen mit Behinderung teil, wird zusätzlich ein PH für je angefangene 4 dieser Teilnehmenden gefördert.

Antragsverfahren

Der vollständig ausgefüllte aktuelle Antragsvordruck der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen.

QUERVERWEIS

*** Ab 10 Veranstaltungstagen können Mittel des Landes in Anspruch genommen werden.**

5. Förderung von Jugendtreffs

Jugendtreffs im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen / Räumlichkeiten, die ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen und an den Öffnungszeiten eine offene Struktur im Sinne der Jugendarbeit haben. Ein Jugendtreff ist ein Ort, an dem Jugendliche ihre Zeit selbstbestimmt verbringen und gestalten können. Die Räumlichkeiten stehen ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung.

Öffnungszeiten sind festgelegte und veröffentlichte Tage und Uhrzeiten innerhalb einer Woche an dem die Örtlichkeiten für alle Jugendlichen zugänglich sind.

Gefördert werden Jugendräume, die Eigentum des Antragsstellers sind oder durch Miet- oder Pachtverträge mindestens für 2 Jahre ausschließlich für Zwecke der außerschulischen Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Förderung im Rahmen einer Sachmittelpauschale

Die formlosen Anträge sind mit der Vorlage einer Konzeption, einem Finanzierungsplan und der geplanten Verwendung des Zuschusses zu stellen. Deutlich werden muss auch, wer Träger der Einrichtung ist und wie die Fachlichkeit im Sinne der Jugendarbeit sicher gestellt werden soll.

Die Förderung beträgt bis zu 2.000,00 EUR pro Jahr für Einrichtungen mit einer Öffnungszeit von mindestens 5 Stunden pro Woche.

Bei einem Beschäftigungsverhältnisses von mind. 0,5 VZÄ für die Betreuung eines Jugendtreffs und einer Öffnungszeit von mind. 10 Stunden pro Woche beträgt die Förderung bis zu 4.000,00 EUR pro Jahr.

Förderung von Betreuungspersonal in Jugendtreffs

Für das qualifizierte Betreuungspersonal können die Träger einen Zuschuss beantragen. Dieser beträgt 50% des Bruttogehalts und höchstens 2.000,00 EUR pro Jahr für die Betreuung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Dies muss durch einen Arbeitsvertrags festgelegt sein.

Bei einem Beschäftigungsverhältnisses von mind. 0,5 VZÄ für die Betreuung eines Jugendtreffs beträgt die Förderung 50% des Bruttogehalts und höchstens 4.000,00 EUR pro Jahr.

Der Zuschuss wird am Ende eines jeden Jahres nach Vorlage des Verwendungsnachweises über den beantragten Zeitraum ausbezahlt.

Für jeden Jugendtreff wird nur ein Antrag entgegengenommen und ein Zuschuss für eine Betreuungsperson ausbezahlt.

Der formlose Antrag muss bis zum 01.03. eines jeden Jahres bei der Kreisjugendpflege gestellt werden, mit der Angabe des zu fördernden Jugendtreffs, des Stundenumfangs, der Qualifikation des Betreuungspersonals und der personellen Ausstattung des Jugendtreffs insgesamt.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bezuschusst werden, wenn am Jahresende noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Renovierung von Jugendräumen

Der Zuschuss gilt für die Ausgestaltung des Raumes, sowie für Haushaltsgeräte, Möbeln, bspw. Regale.

Der formlose Antrag ist mit einer Kostenkalkulation vor der Renovierung bzw. Anschaffung bei der Kreisverwaltung einzureichen.

Der Kreiszuschuss beträgt 75% der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 2.000,00 EUR.

6. Anschaffung von Material

Unabhängig voneinander wird die Anschaffung von Materialien zur Freizeitpflege und die Anschaffung audiovisueller Geräte gefördert.

Materialien zur Freizeitpflege

Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 75% der Anschaffungskosten mit der Einschränkung, dass die Antragssumme mindestens 75,00 Euro betragen muss. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 750,00 EUR begrenzt.

Bei Gegenständen, die der Freizeitpflege in den Jugendgruppen dienen, handelt es sich insbesondere um

1. Zeltlagermaterial
2. Sport- und Großspielgeräte
3. Lehrmittel der Jugendpflege und Jugendarbeit
(z.B. Lehrbücher, Literatur über Gruppenleitung usw.)
4. Werkzeuge und Geräte zum Werken und Basteln
5. Unterhaltungsspiele, Farben

Audiovisuelle Geräte

Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 75% der Anschaffungskosten für ein Gerät (z.B. Musikanlage, Video-Beamer, Digital-Kamera, PC) oder dazugehörige Hilfsmittel.

Die Antragssumme muss mindestens 75,00 EUR betragen und der Höchstbetrag des Zuschusses darf 500,00 EUR nicht übersteigen.

ANTRAGSVERFAHREN UND FRISTEN

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind formlos vor der Anschaffung in ausführlicher Aufstellung mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur Förderung im laufenden Jahr einzureichen.

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen bis zum 15.04. einen Bewilligungsbescheid.

Bis zum 30.06. müssen die Materialien angeschafft und der Kreisverwaltung Mainz-Bingen die Rechnungen vorgelegt werden. Danach erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bezuschusst werden, wenn bis zum Jahresende noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

7. Förderung von Personalkosten

Personalkosten in der Jugendarbeit werden durch das Kreisjugendamt gefördert, wenn diese durch eine Landesförderung finanziert wird und deren Richtlinie eine angemessene Beteiligung des zuständigen Jugendamtes fordert.

Das Kreisjugendamt fördert die Maßnahme abhängig vom Umfang der Stelle, der beantragten Zuschusshöhe des Trägers und der Art der Landesförderung beginnend in 2023 mit einem Betrag bis zu 24.000,00 EUR und einer Dynamisierung entsprechend der tariflichen Steigerung des TVÖD-VKA/SuE.

Die Kreisverwaltung fördert Personalkosten für Fachkräfte (in der Regel Bildungsreferenten) der freien Träger der Jugendarbeit, die überwiegend kreisweit in der Jugendarbeit gem. §11 und §12 SGB VIII tätig sind. Der Betrag liegt beginnend im Haushaltsjahr 2023 bei 40.000,00 EUR mit einer Dynamisierung entsprechend der tariflichen Steigerung des TVÖD-VKA/SuE.

Je Träger der Jugendarbeit kann eine Personalstelle bezuschusst werden.

Der Landkreis Mainz-Bingen fördert auf Antrag Personalkosten für neue Stellen im Bereich der Jugendarbeit. Die Stelle muss an dem Bedarf in der Jugendarbeit ausgerichtet sein. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Umfang der neu eingerichteten Stelle. Über die Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Fachlichkeit muss nachgewiesen werden und orientiert sich an den oben genannten Regelungen.

Die Anträge für die Förderung von Personalkosten sind erstmals formlos an die Kreisjugendpflege zu richten, mit einer Konzeption und einem Finanzierungsplan. Für eine Folgeförderung muss der Fortbestand der Stelle nachgewiesen werden.

Antragsverfahren allgemein

Für die meisten Zuschüsse erfolgt die Antragstellung nach Durchführung der Maßnahme mit dem aktuellen Vordruck der Kreisverwaltung Mainz-Bingen „zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung“.

Alle Teilnehmenden einer Maßnahme sind mit Vor- und Nachname sowie Wohnort und Geburtsdatum im Antragsvordruck aufzuführen, auch wenn sie möglicherweise nicht zuschussberechtigt sind. Alle Teilnehmenden bestätigen diese Angaben durch eigenhändige Unterschrift.

Dieser vollständig ausgefüllte Antrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, muss spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vorliegen.

Für die anderen Förderbereiche sind formlose Anträge zu stellen und es gelten die angegebenen Fristen.

Für einzelne Maßnahmen sind zusätzlich unterschiedliche Nachweise zur Antragsbearbeitung erforderlich.

Fristen

Die jeweiligen Fristen sind unbedingt einzuhalten. Verfristete Anträge können von der Förderung ausgeschlossen werden. Es gilt der Eingangsvermerk in der Kreisverwaltung.

Altersgrenzen

Mindestaltersgrenzen gelten eingehalten, wenn das Alter im Veranstaltungsjahr noch erreicht wird. Die Höchstaltersgrenzen gelten genau bis zur Vollendung des jeweiligen Lebensjahres.

Programm/Konzept

Einzelne Maßnahmen werden nur gefördert, wenn dem Antrag ein geplantes bzw. durchgeführtes Programm oder Konzept beigefügt wird. Insbesondere bei Anträgen zu Maßnahmen mit besonderen inhaltlichen Anforderungen ist das Beifügen von Ausschreibungen, Info-Blättern für die Teilnehmenden, Kurzberichte, Presseveröffentlichungen und andere Dokumentationen zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit und zur Einordnung in den richtigen Förderbereich hilfreich.

Alle Maßnahmen bei denen die Interessen der Kinder, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen nicht im Mittelpunkt stehen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Finanzierungsplan

Bestimmte Förderbereiche verlangen die Beifügung eines Finanzierungsplanes. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Maßnahme offen legen. Mögliche Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln sowie anderer Institutionen sollen vorrangig in Anspruch genommen werden.

Der Kreiszuschuss dient zur Schließung einer Finanzierungslücke. Übersteigen die Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben, so reduziert sich der Kreiszuschuss entsprechend.

Junge Menschen mit Behinderung

Nehmen junge Menschen mit Behinderung teil, wird zusätzlich ein PH für je angefangene 4 dieser Teilnehmenden gefördert. Vom Antragsteller ist die Behinderung durch Beifügung zum Beispiel einer Kopie des Behindertenausweises nachzuweisen.

Sozial Benachteiligte und Bedürftige

Nehmen sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene an bestimmten Maßnahmen teil, wird ein um das Doppelte erhöhter Zuschuss gewährt. Bedürftige Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind jene, die selbst oder deren Eltern regelmäßige finanzielle Unterstützung des Sozial- oder Arbeitsamtes erhalten. Vom Antragsteller ist über die Bedürftigkeit ein Nachweis zu führen.

Übernachtung

Übernachtungen sind in der Regel durch Stempel und Unterschrift der Übernachtungsstätte auf dem Antragsvordruck zu dokumentieren.

Nicht akzeptiert wird, dass sich der Antragsteller die Übernachtung selbst bescheinigt. Gegebenenfalls ist z.B. ein Rechnungsbeleg der Übernachtungsstätte vorzulegen.

Liegt die Übernachtungsstätte innerhalb der gleichen Ortsgemeinde / Verbandsgemeinde / Stadt in der auch der Antragsteller / die antragstellende Gruppe ihren regulären Wirkungsbereich, den Raum für regelmäßige Zusammenkünfte oder die postalische Anschrift hat, zeichnet ein Vertreter der Gemeinde für die Richtigkeit.

Wohnsitz

Prinzipiell werden bei allen Maßnahmen nur Teilnehmende gefördert, die mit dem 1. Wohnsitz im Kreis Mainz-Bingen gemeldet sind. Alle anderen Teilnehmer sind auf dem Antragsvordruck entsprechend zu markieren.

Für den Einsatz Ehrenamtlicher/pädagogischer Helferinnen und Helfer sowie die Teilnehmenden von internationalen Jugendbegegnungen im Kreis Mainz-Bingen gibt es Ausnahmen.

Überprüfung aller Angaben

Im Rahmen der Antragsbearbeitung können alle Angaben im jeweiligen Antrag einer Prüfung unterzogen werden. Zweifelsfälle sind auf Anfrage durch entsprechende Belege und Dokumentationen zu entkräften.

Förderungsausschluss

Wer offensichtlich wider besseren Wissens falsche Angaben macht, kann von der Förderung ausgeschlossen werden !

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.03.2023 beschlossen.

Die neuen Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom 01.01.2022 außer Kraft.



Dorothea Schäfer
Landrätin

Fragen ? Ansprechpersonen !

Frau Anja Bachmann - 06132-787-13230 - bachmann.anja@mainz-bingen.de

Herr Stephan Pulter - 06132-787-13240 - pulter.stephan@mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de



Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim am Rhein

Telefon +49 6132 787-0

Telefax +49 6132 787-1122

kreisverwaltung@mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de



Rheinessen